A2 Musterstatuten für die Änderung der Statuten eines bestehenden Verbands

—

|  |
| --- |
| MUSTERSTATUTEN  FÜR DIE ÄNDERUNG VON BESTEHENDEN GEMEINDEVERBÄNDE  Gemeindeverband nach Einzugsgebiet |

Version Mai 2017

Ein [Begleitdokument](http://www.fr.ch/eau/de/pub/dokumentation/gewaesserbewirtschaftung.htm) zu den vorliegenden Musterstatuten bietet Erklärungen über den Hintergrund des Gemeindeverbands nach Einzugsgebiet und Details zu gewissen Artikeln sowie ein allgemeines Vorgehen entsprechend der gewählten Form der Zusammenarbeit.

**Art. A Mitglieder**

Für die Gemeinden, deren Gebiet sich über mehrere Einzugsgebiete gemäss Anhang zu Artikel 11a des Gewässerreglements vom 21. Juni 2011 (GewR, SGF 812.11) erstreckt, unterscheidet man zwei Perimeter:

- den institutionellen Perimeter, der die ganze Gemeinde umfasst;

- den funktionellen Perimeter, der nur den Teil des Gebiets, der von den Zielen des Verbands betroffen wird, umfasst.

**Art. B Ziele**

b) Er erstellt den Richtplan des Einzugsgebiets gemäss Artikel 4 des Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 (GewG, SGF 812.1) und führt ihn nach.

bb) Er verfolgt die Umsetzung der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen werden.

**Art. C Vertretung der Gemeinden**

[...] In Mitgliedsgemeinden, von denen nur ein Teilgebiet von den Zielen des Verbands betroffen ist, wird die Einwohnerzahl von diesen Gemeinden gemäss Artikel \_\_ Bst. \_\_ dieser Statuten jährlich erhoben.

**Art. D Befugnisse**

d) Sie bestimmt die Kriterien für die Bestimmung der Einwohnerzahl der Gemeinden, welche die Statistiken selbst erstellen müssen, und genehmigt jährlich die Zahlen, die von den Gemeinden geliefert werden.

dd) Sie verabschiedet auf Antrag des Vorstands den Richtplan des Einzugsgebiets.

**Art. E Technische Befugnisse**

Bei der Ausarbeitung und der Nachführung des Richtplans des Einzugsgebiets hat der Vorstand ebenfalls folgende Befugnisse:

a) Er leitet die Ausschreibungsverfahren und vergibt die Studien gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

ee) Er verfolgt und koordiniert die Studien.

**Art. F Verteilungsschlüssel für die Kosten**

1 Der Verteilungsschlüssel für die Kosten der Erstellung und der Nachführung des Richtplans des Einzugsgebiets sowie für die Nachkontrolle der Massnahmen, die in dieser Planung vorgesehen werden, führt zu einer anderen Aufteilung der Kosten als der Schlüssel nach Artikel ....

2 Dieser Schlüssel wird aufgrund von berechnet.

3 Die Berechnung der Kostenaufteilung pro Gemeinde gemäss Absatz 2 wird im Anhang zu diesen Statuten näher ausgeführt.

4 Dieser Verteilungsschlüssel wird grundsätzlich alle Jahre angepasst; er muss von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

**Art. G Austritt**

g Die austretende Gemeinde muss den Beweis erbringen, dass sie imstande ist, die gesetzlichen Anforderungen zu den Aufgaben, die vom Verband wahrgenommen werden, auf andere Weise zu erfüllen.